

Preisblatt 1 - Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2012

1.1 Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung – Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
	Leistungs- preis	Arbeits- preis	Leistungs- preis	Arbeits- preis
	Euro/kWa	Cent/kWh	Euro/kWa	Cent/kWh
Mittelspannung (MS)	23,28	2,29	62,28	0,73
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	26,45	2,80	81,20	0,61
Niederspannung (NS)	32,54	3,04	84,04	0,98

Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 3 % auf das Netzentgelt erhoben. Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage § 19 (2) StromNEV, Konzessionsabgabe (Tarifkunden: alle OT 1,59 Cent/kWh / außer OT Neuensalz 1,32 Cent/kWh / Sondervertragskunden 0,11 Cent/kWh) und Umsatzsteuer.

1.2 Entgelte für die Entnahme mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro/kW und Monat	Cent/kWh
Mittelspannung (MS)	10,38	0,73
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	13,53	0,61
Niederspannung (NS)	14,00	0,98

Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 3 % auf das Netzentgelt erhoben. Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage § 19 (2) StromNEV, Konzessionsabgabe (Tarifkunden: alle OT 1,59 Cent/kWh / außer OT Neuensalz 1,32 Cent/kWh / Sondervertragskunden 0,11 Cent/kWh) und Umsatzsteuer.

1.3 Entgelte für die Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreserve

	Zeitdauer		
	> 0 bis <= 200 h/a	> 200 bis <= 400 h/a	> 400 bis <= 600 h/a
	Euro/kWa	Euro/kWa	Euro/kWa
Mittelspannung (MS)	31,56	37,87	44,18
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	33,66	40,39	47,12
Niederspannung (NS)	42,47	50,97	59,46

Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 3 % auf das Netzentgelt erhoben. Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage § 19 (2) StromNEV, Konzessionsabgabe (Tarifkunden: alle OT 1,59 Cent/kWh / außer OT Neuensalz 1,32 Cent/kWh / Sondervertragskunden 0,11 Cent/kWh) und Umsatzsteuer.

1.4 Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Messung (MESS) und Abrechnung (ABR) für Kunden mit Leistungsmessung

	Euro/Jahr und Zählpunkt			
	MSB	MESS	ABR	Summe
Mittelspannung (MS)	408,00	57,00	216,00	681,00
Niederspannung (NS)	180,00	57,00	216,00	453,00
Preisabschlag für vom Kunden gestellten:				
Wandlersatz (MS)	252,00	-	-	252,00
Wandlersatz (NS)	24,00	-	-	24,00

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

1.5 Entgelte für Blindstrom

	Cent/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,93$ (positive Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,99$ (negative Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 3 % auf das Netzentgelt erhoben. Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

1.6 Umlage Mehrkosten KWK-Gesetz und Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Gruppe	Jahresverbrauch	Umlage in Cent/kWh		
		KWK	nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Gesamt
A	bis 100.000 kWh/a	0,002	0,151	0,153
B	zusätzlich über 100.000 kWh/a	0,050	0,050	0,100
C	für produzierendes Gewerbe, schienengebundenem Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025	0,025	0,050

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Vorbehaltsklausel:

Der vorgelagerte Netzbetreiber hat uns im Zusammenhang mit der Genehmigung seiner Entgelte zu folgendem Vorbehalt informiert:

„Soweit die 50Hertz Transmission GmbH gegen eine Netzentgeltgenehmigung gerichtlich vorgeht bzw. vorgegangen ist, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelterhebung - deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben werden - für den betreffenden Zeitraum im laufenden Jahr oder später. Wenn die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und 50Hertz die Entgelte daher neu bestimmt oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten die geänderten Entgelte. Dies kann auch dazu führen, dass durch 50Hertz Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert werden.“

Insofern behalten wir uns vor, eine entsprechende Änderung unserer Netzentgelte zu demselben Zeitpunkt sowie in gleicher Art und im gleichen Umfang umzusetzen, wie 50Hertz Transmission GmbH selbst zur Anpassung der Netzentgelte uns gegenüber auf der Grundlage behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen berechtigt ist.